

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Name, Wesen

Die Christlichdemokratische Volkspartei, CVP des Bezirks Muri, ist die Organisation der CVP des Kantons Aargau im Bezirk Muri. Sie anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien.

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Kantonalpartei sowie die Bestimmungen Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2

Grundsätze

Die CVP vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, welche den öffentlichen Bereich nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Grundlage, Beitritt

Mitglied der Partei ist, wer ihre Grundsätze anerkennt und zu fördern bereit ist. Der Beitritt erfolgt formlos.

Artikel 4

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der Partei einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.

Es können Parteibeiträge erhoben werden.

GLIEDERUNG

Artikel 5

Parteiorganisation

Organisationsstufen des Bezirkes sind:

1. die Ortsparteien resp. die Kreisparteien
2. die Bezirkspartei

Artikel 6

Ortspartei

Die Ortspartei resp. die Kreispartei ist die Organisation der CVP in der (den) Gemeinde(n).

Mehrere Ortsparteien können sich zur Wahrung ihrer Interessen vereinigen. Die Bezirkspartei ist darüber zu informieren.

Die Ortsparteien haben sich regelmässig gegenseitig zu informieren und in wichtigen Fragen regionaler Bedeutung zu konsultieren.

Die Statuten der Ortsparteien resp. der Kreispartei sind von der Bezirkspartei zu genehmigen.

Die Organe und deren personelle Aenderungen sind der Bezirkspartei zu melden.

Artikel 7

Vereinigungen

Auf allen Organisationsstufen können Vereinigungen gebildet werden. Als Vereinigungen gelten Gruppierungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen. Sie bezwecken, das Gedankengut der Partei zu verbreiten und ihre Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

Bei der Bestellung der Organe und Stabsstellen gemäss Art. 8 sind die Vereinigungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Organisationsstufen und Vereinigungen sollen sich regelmässig orientieren und in allen wichtigen Fragen konsultieren.

Ueber die Anerkennung von Vereinigungen entscheidet die Parteileitung. Deren Entscheid kann an den Parteitag weitergezogen werden.

ORAGANE

Artikel 8

Organe und
Stabsstellen

Die Organe der Bezirkspartei sind:

1. Der Parteitag
2. Die Parteileitung
3. Die Rechnungskommission

Die Stabsstellen sind:

- Die Präsidentenkonferenz
- Kommissionen
- Arbeitsgruppen

PARTEITAG

Artikel 9

Bedeutung,
Oeffentlichkeit

Der Parteitag ist das oberste Organ der Bezirkspartei. Der Parteitag ist öffentlich; jedermann hat Zutritt. In der Regel sind alle Anwesenden stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 10

Delegiertensystem

Die Parteileitung kann anordnen, dass in allen oder einzelnen Geschäften nach Delegiertensystem abgestimmt werden muss.

Dasselbe können in der Versammlung 20 Delegierte beschliessen.

Das Delegiertenstimmrecht kann vom Delegierten nur persönlich ausgeübt werden; es ist nicht übertragbar.

Artikel 11

Delegierte

Nach dem Delegiertensystem sind stimm- und -wahlberechtigt

- die Mitglieder der Parteileitung
- die Mitglieder der Rechnungskommission
- die Parteivertreter in den Bezirksbehörden, im Grosse Rat, im Regierungsrat, in den kantonalen Gerichten und in den eidgenössischen Räten soweit sie im Bezirk wohnen
- die Ortsparteiprääsidenten und CVP-Gemeindeammänner

- die Mitglieder der Parteileitung, des Parteirates, der Kontrollkommission und der Rechnungskommission der CVP Aargau soweit sie im Bezirk wohnen
- 100 Delegierte der Ortsparteien

Artikel 12

Delegierte der Ortsparteien

Die Ortsparteien wählen 100 Delegierte. Diese Delegiertenmandate werden proportional zu den Resultaten der letzten Grossratswahlen auf die Ortsparteien verteilt. Jeder Ortspartei stehen in jedem Fall wenigstens 2 Delegierte zu.

Artikel 13

Einberufung

Der Parteitag wird von der Parteileitung nach Bedarf einberufen.

Er muss einberufen werden auf Antrag von:

- 3 Ortsparteien
- 30 Delegierten

Artikel 14

Aufgaben

Der Parteitag hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Aenderung der Statuten
2. Wahl des Präsidenten der Bezirkspartei und der Parteileitungsmitglieder
3. Wahl der Rechnungskommission
4. Nominierung der Kandidaten für den Grossen Rat und die Bezirksbehörden
5. Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Händen der Kantonalpartei
6. Wahl der Delegierten der Bezirke
7. Stellungnahme zu Sachfragen, sofern dies die Parteileitung beschliesst
8. Genehmigung der Jahresrechnung
9. Behandlung weiterer Geschäfte und Anträge, die ihr von der Bezirksparteileitung oder von Ortsparteien vorgelegt werden
10. Festsetzung der finanziellen Beiträge der Ortsparteien.

Bedeutung,
Zusammensetzung

Einberufung

Befugnisse

PARTEILEITUNG

Artikel 15

Die Bezirksparteileitung ist das leitende und vollziehende Organ der Bezirkspartei.

Sie setzt sich aus 9 - 15 Mitgliedern zusammen.

Die Parteileitung konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Artikel 16

Die Parteileitung wird vom Präsidenten einberufen und tritt nach Bedarf zusammen. Sie muss einberufen werden

- auf Begehren von 3 Mitgliedern der Parteileitung
- auf Beschluss der Rechnungskommission

Artikel 17

Die Parteileitung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Administrative Führung der Bezirkspartei
2. Vorbereitung der Geschäfte des Parteitages
3. Durchführung von Parteiaktionen
4. Einberufen der Präsidentenkonferenz
5. Stellungnahme zu Sachfragen, sofern dies nicht dem Parteitag vorbehalten wird
6. Berichterstattung über die Tätigkeit der Bezirkspartei an den Parteitag und an die Kantonalpartei
7. Durchführung von Wahlen auf Bezirksebene
8. Mitarbeit bei Wahlen und Aktionen auf Kantonsebene und Bundesebene
9. Antragstellung über Anerkennung und Ausschluss von Ortsparteien und Vereinigungen an den kantonalen Parteirat
10. Genehmigung der Statuten der Ortsparteien
11. Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen
12. Festsetzung der Beiträge der CVP-Mandatsinhaber in Bezirksbehörden und im Grossen Rat.

RECHNUNGSKOMMISSION

Artikel 18

Aufgabe,
Zusammensetzung

Die Rechnungskommission prüft die Rechnung der Bezirks-
partei.

Sie besteht aus 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Sie erstattet dem Parteitag Bericht und stellt Antrag.

STABSSTELLEN

Artikel 19

Präsidentenkonferenz

Die Ortsparteipräsidenten des Bezirks können von der
Parteileitung für Informations- und/oder Schulungszwecke
sowie für die Vorbereitung von Wahlgeschäften zur Präsi-
dentenkonferenz einberufen werden.

Ihre Beschlüsse haben konsultativen Charakter zuhanden der
Parteileitung.

Artikel 20

Kommissionen

Kommissionen sind ständige Stabsorgane der Parteileitung,
die von dieser eingesetzt und gewählt werden. Die Partei-
leitung erlässt für sie ein Pflichtenheft.

Artikel 21

Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind nicht ständige Stabsorgane der Partei-
leitung, die von dieser eingesetzt und gewählt werden.

AMTSDAUER

Artikel 22

Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Chargen, die in diesen Statuten ge-
regelt sind, beträgt 4 Jahre und entspricht derjenigen des
Grossen Rates.

Innerhalb von 3 Monaten nach den Grossratswahlen sind die
Neuwahlen für die Parteiämter durchzuführen.

Wiederwahl ist möglich.

FINANZEN

Artikel 23

Beschaffung

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel
werden aufgebracht durch

1. Jahresbeiträge der Ortsparteien
2. Jahresbeiträge der CVP Mandatsinhaber in Bezirksbehörden
und im Grossen Rat
3. Zuwendungen von Freunden und Gönnern
4. Besondere Finanzaktionen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Statutenrevision

Der Beschluss auf Statutenrevision erfordert die Zweidrit-
telsmehrheit der am Parteitag anwesenden Delegierten.

Artikel 25

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung durch die
Delegiertenversammlung vom 15. November 1989 und der Ge-
nehmigung durch die Parteileitung der CVP Aargau in Kraft.

Boswil, den 15. November 1989

CVP des Bezirks Muri

Der Präsident:

Jakob Peterhans



Der Aktuar:

Urs Hoppler

